



Schweizer Volksabstimmung zur Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014

Fragen und Antworten

Was passiert, wenn ich Mitarbeiter aus der EU einstellen will oder ich selber in die Schweiz umsiedeln will?

Die Initiative hat einen Zeitraum von drei Jahren für die Neuverhandlung bzw. Anpassung von bestehenden Verträgen vorgegeben. Bislang bestehende Regelungen gelten unverändert weiter. Es ergeben sich damit kurzfristig keine direkten Änderungen. Das Freizügigkeitsabkommen gilt vorläufig unverändert weiter. Der Bundesrat ist bemüht, rasch Klarheit in den offenen Punkten zu schaffen und eine unbürokratische, pragmatische und wirtschaftsfreundliche Lösung zu finden.

Welche Auswirkungen hat die Initiative für die in der Schweiz lebenden AusländerInnen?


Ausländerinnen und Ausländer, die bereits in der Schweiz leben, behalten im Falle der Kündigung des Freizügigkeitsabkommens ihre bereits erworbenen Ansprüche. Auch sind die bereits erteilten Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen weiter gültig (Vorbehalt betreffend Stellenwechsel bei befristeten B-Bewilligungen, siehe unten).

Welche Auswirkungen hat die Initiative für ausländische Entsendebetriebe?

Das Schweizer Entsendegesetz gilt solange das Freizügigkeitsabkommen in Kraft ist. D.h. solange das Freizügigkeitsabkommen weiterhin seine Geltung hat und keine der Parteien eine Kündigung des Abkommens ausspricht, gelten die bisherigen Regelungen für Entsendebetriebe weiter. Nach Auffassung der Handelskammer Deutschland-Schweiz wird auch keine der beiden Seiten (Schweiz – EU) ein Interesse an neuen Barrieren bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung haben, zumal der reibungslose, grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr für Unternehmen beider Seiten aufgrund der engen Verflechtungen von enormer wirtschaftlicher Bedeutung ist. So beträgt allein der Dienstleistungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz ca. 1/4 des gesamten Handelsvolumens beider Länder.

Wie könnten die Regeln für die Rekrutierung von Arbeitskräften aus der EU in Zukunft aussehen?

Wir gehen davon aus, dass die möglichen Kontingente möglichst hoch angesetzt werden, damit die Bedürfnisse der Wirtschaft befriedigt werden können. Die Schweiz kennt heute schon Kontingente bei Neumitgliedern der EU oder bei sogenannten Drittstaaten (alles, was nicht EU/EFTA Staatsangehörige betrifft). Analog könnten die Kontingente für EU Bürger eingeführt werden. Der Aargau ist der viertgrösste Kanton mit einer sehr international agierenden Wirtschaft. Deshalb ist dem Kanton Aargau ein ausreichend grosses Kontingent zugeteilt. Wir hatten in den letzten Jahren im Aargau keine Engpässe mit den Kontingenten. Die Schweiz insgesamt konnte trotz diesen Kontingenten ihren Bedarf an Arbeitskräften bisher mehrheitlich decken.



Wollen Unternehmen in der Schweiz heute einen Arbeitnehmer aus einem Neumitglied der EU oder einem Drittstaat rekrutieren, gilt folgendes: Die Unternehmen müssen aufzeigen, dass sie für die zu besetzende Stelle keine geeigneten Arbeitnehmenden mit Wohnsitz Schweiz rekrutieren konnten (Inländervorrang). Diesen Beweis erbringen sie durch Vorweisen der in der Schweiz publizierten Stelleninserate. Zudem müssen sie die Ablehnung der Bewerbungen von Inländern begründen. Dies bedeutet etwas mehr Zeit- und Papieraufwand. Arbeitnehmende mit einer unbefristeten B-Bewilligung können die Stelle jederzeit wechseln.

Was passiert mit den anderen Abkommen der bilateralen Verträge I?

Eine Auswirkung auf die Bereiche, die durch die weiteren bilateralen Verträge I (wie öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr, technische Handelshemmnisse usw.) geregelt werden, bestünde erst nach einer Kündigung des Freizügigkeitsabkommens, da die bilateralen Verträge I insgesamt miteinander über eine sogenannte Guillotine-Klausel verbunden sind. Mit der Kündigung des Freizügigkeitsabkommens würden alle weiteren Abkommen der bilateralen Verträge I dahinfallen. Aufgrund des hohen Verflechtungsgrades zwischen der Schweiz und der EU sind wir zuversichtlich, dass innerhalb der dreijährigen Frist für die Umsetzung der Initiative eine Lösung gefunden wird, die eine gemeinsame wirtschaftsfreundliche Basis für beide Seiten gewährleistet.

Welche Folgen hat das Abstimmungsergebnis auf den Warenverkehr Schweiz – EU?
Der grenzüberschreitende Warenverkehr Schweiz – EU wird unter anderem durch das Freihandelsabkommen Schweiz – EU geregelt. Das Freihandelsabkommen ist nicht Bestandteil der bilateralen Verträge I und ist damit auch nicht direkt von einer möglichen Kündigung des Freizügigkeitsabkommens betroffen. Indirekte Auswirkungen auf den Warenverkehr könnten sich aber dann ergeben, wenn eine Warenlieferung mit einem Dienstleistungsanteil verbunden ist und dieser Dienstleistungsanteil von einer Kündigung des Freizügigkeitsabkommens betroffen wäre.